Steirische Volkspartei

KPV Kommunalpolitische Vereinigung

Statut

der Kommunalpolitischen Vereinigung

Inaltsangabe

Regelung der Organisation **4**

§ 1 Zugehörigkeit und Zweck 4

§ 2 Mittel zur Erreichung des Zwecks 4

Organisatorischer Aufbau **5**

§ 3 Die Organe der Kommunalpolitischen Vereinigung sind 5

I. Der Landestag 5

§ 4 Einberufung 5

§ 5 Zusammensetzung 5

§ 6 Aufgabenkreis des Landestages 5

II. Der Landesvorstand 6

§ 7 Zusammensetzung 6

§ 8 Aufgaben des Landesvorstandes 6

III. Das Landespräsidium 7

§ 9 Zusammensetzung 7

§ 10 Aufgaben des Landespräsidiums 7

Regelung der Organe **8**

IV. Organsitzungen 8

§ 11 Ausübung des Stimmrechtes 8

§ 12 Beschlussfassung, erforderliche Stimmenmehrheit 8

§ 13 Schriftführung 8

§ 14 Umlaufbeschlüsse und Videokonferenzen 8

V. Funktionen 9

§ 15 Die Landesobfrau / Der Landesobmann 9

§ 16 Die Landesgeschäftsführerin / der Landesgeschäftsführer 9

§ 17 Wahl der Bezirksobfrau / des Bezirksobmannes 10

§ 18 Die Bezirksobfrauen / Bezirksobmänner 10

§ 19 Fachausschüsse 10

VI. weitere Bestimmungen 10

§ 20 Ehrungen 10

§ 21 Finanzierung und Beistellung von Sacherfordernissen 10

Kommunalpolitische Vereinigung der Steirischen Volkspartei

Statuten

Regelung der Organisation

§ 1 Zugehörigkeit und Zweck

Die Kommunalpolitische Vereinigung (KPV) Steiermark umfasst alle Mitglieder der Steirischen Volkspartei, die als Bürgermeisterin und Bürgermeister, Gemeindevorstandsmitglieder, Gemeinderätinnen und Gemeinderäte tätig sind und die auf ÖVP-Listen ein Mandat ausüben.

Aufgabe der Kommunalpolitischen Vereinigung ist es, die Ziele der Steirischen Volkspartei auf Gemeindeebene umzusetzen und die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Dazu gewährt die Vereinigung ihren Mitgliedern Hilfestellungen durch Aus- und Weiterbildungen, sowie Beratung für die praktische Arbeit in den Gemeinden und Vernetzungstreffen zwecks Vertiefung der Kenntnisse um die jeweiligen gesellschaftlichen Zusammenhänge im öffentlichen Leben.

§ 2 Mittel zur Erreichung des Zwecks

sind insbesondere:

- Herausgabe von Publikationen
- Abhaltung von kommunalpolitischen Schulungen auf Bezirks- und Landesebene
- Durchführung von Seminaren, Enqueten und einschlägigen Fachtagungen
- Förderung der überörtlichen Zusammenarbeit
- Kommunale Forschungstätigkeit
- Stellungnahme zu Gesetzen

Organisatorischer Aufbau

§ 3 Die Organe der Kommunalpolitischen Vereinigung sind

1. der Landestag
2. Landesvorstand
3. das Landespräsidium

I. Der Landestag

§ 4 Einberufung

1. Der Landestag ist das oberste Organ und mindestens einmal in 5 Jahren durch den Landesvorstand einzuberufen. Die Einladungen haben unter Beilegung der Tagesordnung den Delegierten mindestens eine Woche vor Tagungsbeginn zuzugehen.
2. Über Beschluss des Landesvorstandes sowie über schriftliches Verlagen von mindestens ¼ der Delegierten des Landestages ist innerhalb von 4 Wochen ein außerordentlicher Landestag einzuberufen.
3. Zu einem gültigen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens 2/5 der Delegierten notwendig. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist der Landestag mit einfacher Stimmenmehrheit nach ½ Stunde auf jeden Fall beschlussfähig.

§ 5 Zusammensetzung

1. Delegierte mit beschließender Stimme:
   a) die Mitglieder des Landesvorstandes
   b) die Bezirksobfrauen/Bezirksobmänner der Kommunalpolitischen Vereinigung
   c) die ÖVP-Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
   d) die ranghöchsten ÖVP-Gemeindemandatare in Minderheitsgemeinden

§ 6 Aufgabenkreis des Landestages

1. Wahlen
   a) Wahl der Landesobfrau / des Landesobmannes (in geheimer Wahl)
   b) Wahl der bis zu drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Landesobfrau / des Landesobmannes (darunter hat eine Frau zu sein)
   c) Wahl weiterer Mitglieder des Landesvorstandes
   d) die Beschlussfassung über die Regelung des Organisationsstatuts

II. Der Landesvorstand

§ 7 Zusammensetzung

1. Der Landesvorstand wird von der Landesobfrau / dem Landesobmann einberufen und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend ist. Nach ½ Stunde Zuwartefrist ist der Landesvorstand jedenfalls beschlussfähig.
2. Mit beschließender Stimme gehören dem Landesvorstand an:
   a) die Landesobfrau / der Landesobmann
   b) die Ehrenobfrau / der Ehrenobmann
   c) die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Landesobfrau / des Landesobmannes
   d) die Landesgeschäftsführerin / der Landesgeschäftsführer der KPV
   e) die Landesgeschäftsführerin / der Landesgeschäftsführer des Gemeindebund Steiermark (soweit ÖVP-Mitglied)
   f) die Klubobfrau / der Klubobmann des Landtagsklubs der Steirischen Volkspartei
   g) die Landesgeschäftsführerin / der Landesgeschäftsführer der Steirischen Volkspartei
   h) die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes
   i) je eine Vertreterin / ein Vertreter der Teilorganisation sofern sie / er ein kommunalpolitisches Mandat inne hat
   j) die Bezirksobfrauen / die Bezirksobmänner der Kommunalpolitischen Vereinigung
   k) alle Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Landtag, die auf kommunalpolitischer Ebene ein Mandat ausüben.
3. Der Landesvorstand hat das Recht, Persönlichkeiten von kommunalpolitischer Bedeutung in den Vorstand zu kooptieren.
4. Der Landesvorstand ist nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen.

§ 8 Aufgaben des Landesvorstandes

1. die Genehmigung eines Arbeitsprogrammes
2. die Beschlussfassung über Stellungnahmen zu Gesetzen
3. das Vorschlagsrecht, für die Entsendung von Mitgliedern für die Wahlen in den Gemeinde- und Städtebund
4. die Kooptierung von Expertinnen und Experten
5. die Vorbereitung des Landestages und dessen Abhaltung
6. die Durchführung der vom Landestag beschlossenen Anträge

III. Das Landespräsidium

§ 9 Zusammensetzung

1. Das Landespräsidium wird von der Landesobfrau / dem Landesobmann einberufen und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend ist.
2. Dem Landespräsidium gehören an:
   a) die Landesobfrau / der Landesobmann
   b) die Ehrenobfrau / der Ehrenobmann
   c) die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Landesobfrau / des Landesobmannes
   d) die Landesgeschäftsführerin / der Landesgeschäftsführer der KPV
   e) die Landesgeschäftsführerin / der Landesgeschäftsführer des Gemeindebund Steiermark (soweit ÖVP-Mitglied)
   f) die Klubobfrau / der Klubobmann des Landtagsklubs der Steirischen Volkspartei
   g) eine Vertreterin / ein Vertreter der ÖVP-Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, welche / welcher ein Landtagsmandat innehat.
3. Das Landespräsidium hat das Recht, weitere kommunalpolitisch ausgewiesene Personen zu kooptieren.
4. Das Landespräsidium ist nach Bedarf, jedenfalls aber mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen einzuberufen.

§ 10 Aufgaben des Landespräsidiums

1. die Erstellung eines Arbeitsprogrammes
2. die Namhaftmachung der Delegierten zum Landesparteitag
3. die Installierung von Fachausschüssen
4. die Vorbereitung der Landesvorstandssitzung
5. die Vorbereitung des Landestages gem. § 4
6. das Landespräsidium erstattet Vorschläge für die Beschlüsse des Landesvorstandes und hat das Vorschlagsrecht, für die vom Landestag zu wählenden Funktionen

IV. Organsitzungen

§ 11 Ausübung des Stimmrechtes

1. An einer Abstimmung dürfen sich nur stimmberechtigte Mitglieder des jeweiligen Organes beteiligen.
2. Vereinigt ein Mitglied eines Organes in sich zwei oder mehrere im Statut vorgesehene Funktionen, so steht ihm dennoch nur eine Stimme zu. Ein solches Mitglied ist auch nicht befugt, sich bei der Stimmabgabe in einer dieser Funktionen zusätzlich vertreten zu lassen.

§ 12 Beschlussfassung, erforderliche Stimmenmehrheit

1. Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
2. An der Abstimmung können nur Mitglieder des Organes mit beschließender Stimme teilnehmen.
3. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann ein Beschluss des Landesvorstandes auch auf schriftlichem Weg gefasst werden. Die Notwendigkeit dieses Vorganges ist in der nächsten Sitzung des Landesvorstandes zu begründen. Zwischen der Absendung des Antrages für einen solchen Beschluss und dem Ende der Frist für die Stimmabgabe ist ein Zeitraum von mindestens sechs Tagen vorzusehen.

§ 13 Schriftführung

Für die Schriftführung hat die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer zu sorgen.

§ 14 Umlaufbeschlüsse und Videokonferenzen

1. Beschluss im Umlaufweg
   a) Keine förmliche Einberufung im Sinne der §§ 7 und 9.
   b) Beschlussfassung durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung der Vorstandsmitglieder;
   c) Die Erklärung kann mit E-Mail an eine von der/dem Landesobfrau/Landesobmann zu bestimmende E-Mail-Adresse erfolgen;
   d) Hat ein Vorstandsmitglied keine E-Mail-Adresse, so ist die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Postweg) zulässig;
   e) Den Zeitpunkt für das Einlangen der Erklärungen definiert die/der Landesobfrau/Landesobmann;

f) Die Dokumentation ist vereinfacht und erfolgt im Nachhinein durch:

1) Zeitpunkt der Abgabefrist;

2) Die Beschlusspunkte;

3) Die Namen der Mitglieder, welche die Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung erhalten haben;

4) Den übermittelten Antrag im Wortlaut;

5) Die Namen der Mitglieder, welche dem Antrag durch Erklärung zugestimmt haben.

g) Werden Beschlüsse im Umlaufwege gefasst, so sind keine Dringlichkeitsanträge möglich.

2. Videokonferenz

Nur wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes über die erforderlichen technischen Voraussetzungen verfügen, können auch Beschlüsse in einer Videokonferenz gefasst werden. Die Einberufung einer solchen Videokonferenz muss jedem Vorstandsmitglied durch die/den Landesobfrau/Landesobmann spätestens 24 Stunden vor der Konferenz zugehen.

V. Funktionen

§ 15 Die Landesobfrau / Der Landesobmann

Die Landesobfrau / der Landesobmann vertritt die Kommunalpolitische Vereinigung nach außen. Sie / er führt den Vorsitz bei allen Sitzungen der Kollegialorgane und vollzieht deren Beschlüsse. Sie / er wird im Verhinderungsfall von einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter vertreten.

Schriftstücke grundsätzlichen Inhaltes werden von der Landesobfrau / dem Landesobmann gefertigt und von der Landesgeschäftsführerin / dem Landesgeschäftsführer gegengezeichnet. Im Verhinderungsfall vertritt die Landesobfrau / den Landesobmann eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter. Alle anderen Schriftstücke zeichnet die Landesgeschäftsführerin / der Landesgeschäftsführer.

Zum Zeitpunkt der Wahl zur Landesobfrau / zum Landesobmann muss selbige/r ein kommunalpolitisches Mandat innehaben. Dies gilt ebenso für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 16 Die Landesgeschäftsführerin / der Landesgeschäftsführer

Die Landesgeschäftsführerin / der Landesgeschäftsführer besorgt die laufenden administrativen Tätigkeiten der KPV, trifft die zur Besorgung der täglichen Arbeiten notwendigen Entscheidungen, ist für die Umsetzung der Beschlüsse des Landesvorstandes und des Landespräsidiums zuständig und ist insbesondere für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 verantwortlich.

§ 17 Wahl der Bezirksobfrau / des Bezirksobmannes

Nach jeder regulären Gemeinderatswahl sind durch die Bezirksparteiobfrau / den Bezirksparteiobmann die neu gewählten ÖVP-Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, sowie die ranghöchsten ÖVP-Gemeindemandatare in Minderheitsgemeinden einzuladen um die Bezirksvertretung der KPV zu wählen. Zu wählen sind aus deren Mitte eine Bezirksobfrau / ein Bezirksobmann bzw. eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter. Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der eingeladenen Personen anwesend ist. Nach ½ Stunde Zuwartefrist ist die Wahlversammlung jedenfalls beschlussfähig.

§ 18 Die Bezirksobfrauen / Bezirksobmänner

Die Bezirksobfrauen / Bezirksobmänner, bei deren Verhinderung die Stellvertreterin / der Stellvertreter, sind die Vertretungen der Bezirke im KPV-Landesvorstand. Es steht den Bezirksobfrauen / Bezirksobmännern frei, Versammlungen nach §13 auch unter der Gemeinderatsperiode einzuberufen, um über die Tätigkeiten der KPV zu informieren und Themen der Kommunalpolitik zu besprechen.

§ 19 Fachausschüsse

Zur Beratung und Behandlung einzelner Fachfragen kann das Präsidium ständige Fachausschüsse einsetzen. Die Mitglieder der Fachausschüsse bestellt das Präsidium, wobei mindestens jeweils 3 Mitglieder aus dem Vorstand entsendet werden sollen. Dem Fachausschuss können Fachleute mit beratender Stimme angehören.

VI. weitere Bestimmungen

§ 20 Ehrungen

Persönlichkeiten, die sich um den kommunalpolitischen Bereich besonders verdient gemacht haben, können vom Landesvorstand mit den Titeln „Ehrenobfrau“ / „Ehrenobmann“ oder „Ehrenmitglied“ ausgezeichnet werden.

Dazu ist ein einstimmiger Beschluss des Landesvorstandes erforderlich.

§ 21 Finanzierung und Beistellung von Sacherfordernissen

Um eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der KPV auf Landesebene sicherzustellen, werden Personalkosten, Räumlichkeiten, Büro- und Geschäftserfordernisse, sowie sonstige Sacherfordernisse und Finanzierungskosten von der Landesparteileitung der Steirischen Volkspartei übernommen.

Steirische
Volkspartei

KPV Kommunalpolitische Vereinigung